



Protokollauszug
12. Sitzung vom 18. Juni 2025

130/2025 1.0.0 **Einwohnerregister**
Identifikatoren und Merkmale

1. Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, LS 142.1) vom 11. Mai 2015 hält fest, dass die Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister festlegen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind (§ 11 Abs. 4 MERG). Diesbezüglich besteht Handlungsbedarf.

2. Erwägungen

Um eine effiziente Arbeitsausführung gewährleisten zu können, sollen in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmalen zusätzlich folgende Inhalte im Einwohnerregister erfasst werden:

- a. Name der Krankenversicherung
- b. Telefonnummer
- c. E-Mailadresse
- d. Notizen / Bemerkungen

Der Name der Krankenversicherung ist im Zusammenhang mit dem Leistungsausweis zu erbringen. Dieser Nachweis wird künftig auch im DOK Dossier Loganto (eDossier) abgelegt. Die Telefonnummer und die E-Mailadresse ermöglichen eine effiziente, zeitsparende Kommunikation mit den Einwohnerinnen und Einwohnern, insbesondere bei Rückfragen, Terminvereinbarungen sowie beim Versand von Unterlagen per E-Mail. Die Notizen und Bemerkungen sind notwendig, um relevante Informationen zu erfassen, etwa zu laufenden Verfahren, zu besonderen Umständen oder Einschränkungen. Diese Ergänzungen haben bedarfsgerecht und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

3. Allgemeinverbindlicher Beschluss

Gemäss § 7 Absatz 1 Gemeindegesetz (GG) sind (Zitat) "*Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse werden veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen das Publikationsorgan.*". Zudem steht im Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz bei § 7 GG N9, dass publikationspflichtige Rechtssätze mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen sind." Hier handelt es sich um einen allgemeinverbindlichen Beschluss.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Im Einwohnerregister werden zusätzlich folgende Identifikatoren und Merkmale erfasst:
 - a. Name der Krankenversicherung
 - b. Telefonnummer
 - c. E-Mailadresse
 - d. Notizen / Bemerkungen
2. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 7 Gemeindegesetz öffentlich zu publizieren. Die Verantwortung hierfür trägt der Stadtschreiber ad interim.
3. Mit Ausnahme von Dispositiv Ziffer 2 vorstehend wird die Leiterin des Stadtbüros mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.
4. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Stadtschreiber ad interim
 - Leiterin Stadtbüro
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Jürgen Sulger
Stadtschreiber a.i.